



Verkaufs- und Lieferbedingungen der Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co. KG

I.) Angebot und Abschluss

1.)

Wir liefern ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Diese verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.

2.)

Unsere Angebote sind freibleibend und für uns erst dann verbindlich, wenn wir auf eine Bestellung schriftlich bestätigt haben oder der Vertragsgegenstand zur Ausführung gelangt.

3.)

Unsere Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster. Angaben über unsere Ware sind nur ungefähr und annähernd (technische Daten und Maße o. a.). Sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn wir hätten ausdrücklich die Garantie hierfür schriftlich übernommen. Die Analysedaten sind bzgl. der Höchst- und Mindestgrenzen ebenfalls nur als ungefähr anzusehen.

4.)

Bei Giften und anderen Stoffen, deren Verwendung nur im Rahmen gesetzlicher oder behördlicher Vorschrift liegt, gilt die Bestellung des Käufers gleichzeitig als Erklärung, dass diese Stoffe für keinen unerlaubten Zweck im vorstehenden Sinne benutzt werden.

II.) Preise

1.)

Die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk oder Auslieferungslager.

Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten

oder sonstiger auf unserer Ware liegender Kosten steigen. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald wir diese dem Käufer schriftlich mitgeteilt haben.

2.)

Wir sind grundsätzlich dazu berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

III.) Zahlungsbedingungen

1.)

Die Zahlungen erfolgen netto innerhalb von 30 Tage nach Empfang der Ware. Skonti werden nur gewährt, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der gesetzlichen Vorgaben für den Fall des Verzuges zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

2.)

Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unser Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers herabzusetzen. Treten wir zurück, sind wir berechtigt, die von uns bereits gelieferte Ware gesondert lagern und abholen zu lassen. Der Käufer erklärt bereits hierdurch sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Abholung beauftragte Person zu diesem Zweck das Gelände betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet.

3.)

Unsere Vertreter und im Außendienst tätige Angestellte sind ohne besondere schriftliche Vollmacht zur Zahlungsannahme nicht berechtigt.

IV.) Versand- und Gefahrenübergang

1.)

Alle Sendungen gehen, sobald sie unser Werk verlassen haben, auf Gefahr des Käufers, ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Die Gefahr des Abladens und des Einlagerns geht zu Lasten des Empfängers. Bei Lieferungen in Tankwagen ist unsere Haftung auf die ordnungsgemäße Bedienung der fahrzeugeigenen Entleerungseinrichtungen beschränkt.

2.)

Wurde wegen des Versandweges und der Beförderungsmittel keine Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Wahl unter Ausschluss jeder Haftung.

3.)

Die Lieferung der LKW/Tankwagen hat zur Voraussetzung, dass die Abladestelle auf einem für LKW/Tankwagen gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung ist der Empfänger allein verantwortlich. Soweit unsere Hilfskräfte beim Abladen oder Abtanken über den

beschriebenen Rahmen hinaus behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstigen Schäden verursachen, handeln unsere Hilfskräfte auf das alleinige Risiko des Empfängers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen, Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.

4.)

Von uns gestellte Transportmittel und Leihgebinden dürfen nicht verunreinigt oder zur Füllung mit anderen Stoffen verwendet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen sind wir berechtigt, die Transportmittel und Leihgebinden auf Kosten des Käufers zu reinigen und bei Beschädigung instand setzen zu lassen.

5.)

Unsere Transportmittel (Kesselwagen) sowie zur Rückgabe vorgesehene Gebinde (Fässer, Kunststoff-Flaschen etc.) sind unbeeinflusst von den Preisvereinbarungen fracht- und kostenfrei unverzüglich an uns zurückzusenden. Bei Rücksendung durch die Bahn ist als Frachtgutdeklaration zu vermerken: „Gebrauchte Packmittel“.

V.) Liefer- und Leistungszeit

1.)

Wird eine vereinbarte Lieferfrist in Folge unseres eigenen Verschuldens nicht eingehalten, ist der Käufer in jedem Fall verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst wenn die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt und die Nichteinhaltung von uns zu vertreten ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

2.)

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände (bspw. Betriebsstörungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel) gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengung unmöglich machen. Selbiges gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

VI.) Mängel, Haftung, Verjährung

1.)

Die Beschaffenheit der bestellten Ware richtet sich ausschließlich nach vereinbarten technischen Liefervorschriften. Das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck trägt der Käufer.

2.)

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers beträgt ab Gefahrübergang 12 Monate; für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Eine etwaige Nacherfüllung lässt die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

3.)

Zur Geltendmachung von Mängeln muss der Kunde den Untersuchungs- und Rügepflichten i. S. v. § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommen. Nimmt der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person die Ware vorbehaltlos an, sind nachträgliche Reklamationen wegen der äußeren Beschaffenheit auch hinsichtlich von Mengendifferenzen ausgeschlossen. Sonstige Mängel, die für den Käufer auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.

4.)

Rügt der Käufer den Mangel fristgerecht, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung binnen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sofern der gerügte Mangel den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht nur unerheblich einschränkt. Macht der Käufer einen Mangel unberechtigterweise geltend und entstehen uns für Fehlerprüfungen, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen Kosten, sind wir berechtigt, diese von dem Käufer ersetzt zu verlangen.

5.)

Unsere Kunden- und Fachberatung ist ein freiwilliger Kundendienst, der nicht Gegenstand des Vertrages ist und daher keine Haftung begründet.

Diese Beratung befreit den Käufer insbesondere nicht von einer eigenen Prüfung unserer Produkte auf Eignung für den gedachten Zweck und vor sorgfältiger Beachtung der Bearbeitungshinweise. Die in unseren gedruckten Informationen enthaltenen technischen Daten entsprechen dem technischen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Bei Drucksachen, die älter als sechs Monate sind, ist eine Rückfrage erforderlich.

VII.) Haftungsbegrenzung

1.)

Wir haften für Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach dem ProdHaftG sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie, sofern diese ausdrücklich vereinbart wurde.

2.)

Unberührt bleibt weiterhin die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese ist jedoch außer in den Fällen der vorg. Ziff. 1) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu verstehen, die in besonderer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung oder Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien wesentlich beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere die Erfüllung von Lieferpflichten sowie sonstige wichtige Hinweispflichten.

3.)

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen ausdrücklich nicht verbunden.

VIII.) Eigentumsvorbehalt

1.)

Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehende Ansprüche.

2.)

Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu bearbeiten oder umzubilden. Die Verarbeitung erfolgt insoweit für uns. Soweit wir nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwerben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Käufer uns das Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des uns gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend dem Fall der untrennbaren Verbindung des Liefergegenstandes mit uns nicht gehörender Ware. Soweit wir nach dieser Vorschrift Eigentum oder Miteigentum erlangen, verwahrt der Käufer diese für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3.)

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung erfolgt einschl. etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des von uns in Rechnung gestellten Preises für den Liefergegenstand. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

4.)

Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der aus dem Eigentumsvorbehalt resultierenden Forderung befugt. Der Käufer wird allerdings auf die abgetretene Forderung geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses haben wir das Recht, zur Geltendmachung der genannten Rechte die Auskünfte und erforderlichen Unterlagen vom Auftraggeber unverzüglich zu erhalten.

5.)

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Inbeschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu informieren. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10,0 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers den entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

6.)

Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auch ohne Fristsetzung die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist in diesem Fall zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet.

IX.) Allgemeines

1.)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid.

2.)

Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts.

3.)

Sollte eine Bestimmung der vorgenannten Bedingungen oder ein Bestandteil rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, eine rechtsunwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine dem mutmaßlichen wechselseitigen Parteiinteresse gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern damit keine wesentliche Veränderung des Vertrages herbeigeführt wird.

Oberflächenchemie Dr. Klupsch
GmbH & Co. KG

Lüdenscheid